

2. Allgemeine Hinweise

• Liegebereich

- der Liegebereich muss weich, wärmegeklämt und trocken sein
- Seitenbegrenzungen bei Einzelboxen müssen so durchbrochen sein, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können

• Boden

- der Boden muss rutschfest und trittsicher sein
- Maße für Spaltenboden:
 - Auftrittsweite: min. 8 cm,
 - Spaltenweite: max. 2,5 cm; 3,0 cm, wenn elastisch ummantelt/ mit elastischen Auflagen
 - Abweichung: max. 0,3 cm, wenn Auftrittsweite min. 8 cm

• Beleuchtung

- Tag: der Einfall von natürlichem Licht muss gewährleistet sein; mind. 80 Lux; bei unzureichendem Lichteinfall sind die Stallungen zusätzlich mit Kunstlicht für mind. 10 Stunden täglich zu beleuchten
- Nacht: Orientierungsbeleuchtung

• Stallklima

- Temperaturanforderungen im Liegebereich: 1. – 10. Tag + 10 °C
ab 11. Tag + 5 °C; maximal + 25 °C
- relative Luftfeuchtigkeit: 60% - 80%
- Schadgase: Maximalwerte im Aufenthaltsbereich NH₃ 20 ppm; CO₂ 3000 ppm; H₂S 5 ppm

• Fütterung

- Das Verwenden von Maulkörben ist verboten!
- Bei rationierter Fütterung müssen alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung oder technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion.
- Häufigkeit: mind. 2 x täglich; Saugbedürfnis ausreichend berücksichtigen
- Futter: vom 8. Lebenstag an muss Rauhfutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten werden
- Wasser: jedes über zwei Wochen alte Kalb muss **jederzeit** Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und Menge haben
- Biestmilch: muss spätestens 4 Stunden nach der Geburt angeboten werden
- Milchaustauscher: Eisengehalt mind. 30 mg/kg bei Kälbern bis 70 kg Körpergewicht (Trockenstoffgehalt des Milchaustauschers: mind. 88 %)

• Pflege und Überwachung

- Das Befinden der Tiere muss mindestens einmal morgens und einmal abends durch eine sachkundige Person erfolgen. Notwendige Maßnahmen zur Behandlung und Absonderung sowie das Hinzuziehen eines Tierarztes sind zu ergreifen.
- Technische Einrichtungen (z.B. Wasserversorgung) müssen mind. 1 x täglich kontrolliert werden. Mängel sind unverzüglich abzustellen.
- Angaben über die Anzahl und Ursache von Tierverlusten sind zu dokumentieren.